

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Daniel Föst, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/19804 –**

### **Missachtung von umgangsrechtlichen Regelungen während der Corona-Pandemie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Für Familien ist die Situation während der Corona-Pandemie besonders schwierig gewesen und sie ist es noch. Dabei geht es nicht nur um Familien, bei denen alle Mitglieder zusammenleben, sondern auch um Nachtrennungsfamilien. Vermehrt gab es Berichte (vgl. hier in der Presse: <https://www.pnp.de/lokales/landkreis-regen/regen/Sorgerechtsstreit-in-Corona-Zeiten-3660523.html>), dass Umgangsrechtsregelungen ohne triftigen Anlass und Grundlage durch Elternteile eigenmächtig missachtet und ausgesetzt wurden. Dem Kind wurde so für Wochen die Möglichkeit genommen, beide Elternteile im Rahmen der durch ein Gericht festgesetzten Regelungen zu sehen. Dem betroffenen Elternteil wurde somit die Möglichkeit des Umgangs mit dem eigenen Kind versagt.

Zum Teil ist dieses eigenmächtige Außerkraftsetzen von gerichtlichen Urteilen angeblich auch auf Empfehlung von Jugendämtern geschehen (siehe Quellenangabe oben), obwohl es von den meisten Bundesländern (vgl. z. B. Bayern, <https://www.stmi.bayern.de/miniwebs/coronavirus/faq/index.php>) sowie seitens der Bundesregierung (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV) Erklärungen gab, dass auch während der Krise die festgelegten Umgangsrechtsregelungen gelten ([https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona\\_Umgangsrecht\\_node.html](https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_Umgangsrecht_node.html)).

1. Inwieweit wurde diese Thematik an die Bundesregierung und die zuständigen Bundesministerien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – sowie BMJV) herangetragen, und welche Kenntnisse besitzt die Bundesregierung hierüber?

Die Bundesregierung hat Kenntnis darüber, dass während der Corona-Pandemie Unsicherheiten bezüglich Umgangsregelungen bei betroffenen Eltern aufgetreten sind.

Daher hat das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereits im März 2020 umfassende Informationen auf seiner Webseite

eingestellt, die klarstellen, dass eine bestehende Umgangsregelung oder eine gerichtliche Entscheidung zum Umgang trotz der Coronakrise weitergilt und nicht jeder Umstand einem Wechsel des Kindes zum anderen Elternteil entgegensteht. Zu bewerten sind die Umstände des Einzelfalls im Hinblick auf das Wohl des konkreten Kindes ([www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona\\_UmgaUmgangsr\\_node.html](http://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/SorgeUmgangsrecht/Corona_UmgaUmgangsr_node.html)).

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, dass auf gerichtlichen Beschlüssen basierende Umgangsregelungen auf Empfehlung von Jugendämtern während der Corona-Pandemie „eigenmächtig“ ausgesetzt wurden.

2. Wie beurteilt die Bundesregierung diese Praxis, und ist sie mit Vertretern der Länder diskutiert worden?
3. Inwieweit wurde mit den Ländern diskutiert, dass Jugendämter, auch wenn diese nicht direkt zuständig sind, aber dennoch an die Verbindlichkeit eines Gerichtsurteils gebunden sind, Eltern ein Aussetzen der Umgangsrechtsregelungen empfohlen haben?
4. Wie viele solcher Fälle sind der Bundesregierung bekannt (bitte nach Bundesland aufschlüsseln, und wie die Bundesregierung Kenntnis über diese Fälle erlangt hat – Bürger, Presse, Länder etc. –)?
5. Wurde diese Thematik in den Bund-Länder-Beratungen diskutiert?
  - a) Falls ja, mit welchem Ergebnis?
  - b) Falls nein, warum nicht?

Die Fragen 2 bis 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend tauscht sich mit den Jugend- und Familienministerien der Länder regelmäßig darüber aus, wie die Kinder- und Jugendhilfe die aktuellen Herausforderungen während der Corona-Pandemie insbesondere auch mit Blick auf die Sicherstellung des Infektionsschutzes bewältigen kann. Im Rahmen der Bund-Länder-Beratungen wurde eine entsprechende Praxis, wonach die Aussetzung von Umgangskontakten auf Empfehlung von Jugendämtern „eigenmächtig“ erfolgt, von keinem Land angesprochen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den in der Presse dargestellten Fall (auch in Bezug zu den auf der Seite des BMJV zusammengestellten Informationen, siehe oben), und welche Schlussfolgerungen zieht sie aus diesem Fall?

Plant sie beispielsweise weitere Maßnahmen zur Aufklärung für betroffene Eltern, beratende Stellen wie Jugendämter auch in Zusammenarbeit mit den Ländern?

  - a) Falls ja, welche, und in welchem Zeitrahmen?
  - b) Falls nein, wieso nicht?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung kann keine Stellung zu Einzelfällen beziehen. Weitere Aufklärungsmaßnahmen sind nicht geplant, da ein Bedarf hierfür nicht festgestellt werden kann. Auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

7. Was rät die Bundesregierung betroffenen Eltern in solchen Fällen?
8. Wie steht die Bundesregierung im Allgemeinen zum eigenmächtigen Aussetzen von umgangsrechtlichen Regelungen, die per Gerichtsurteil durch ein Familiengericht festgelegt wurden?
9. Welche Folgen hat nach Ansicht der Bundesregierung diese Praxis für die mittelfristige Zukunft hinsichtlich der Einhaltung von Umgangsrechtsregelungen, beispielsweise bei einer zweiten Corona-Infektionswelle oder einer starken Grippewelle ?
10. Hat die Bundesregierung Maßnahmen mit den Ländern gemeinsam geplant, um Klarheit für solche Situationen zu schaffen (z. B. Informationskampagnen für Jugendämter, Aufklärung über die Folgen von eigenmächtigem Aussetzen von gerichtlich festgelegten Umgangsrechten, Folgen über die zwangsweise Entziehung des Umgangsrechts)?
  - a) Falls ja, wann, und wie sollen diese Maßnahmen aussehen?
  - b) Falls nein, warum nicht (bitte begründen)?
11. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, eine solche Praxis in der Zukunft zum Wohl der Kinder zu unterbinden?

Die Fragen 7 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 6 verwiesen.

12. Welche potentiellen psychischen Schäden können nach Auffassung der Bundesregierung solche willkürlich ausgesetzten Umgangsregeln für die Kinder nach sich ziehen?

Die persönliche Beziehung des Kindes zu seinen Eltern trägt wesentlich dazu bei, dass sich das Kind zu einer Persönlichkeit entwickeln kann, die sich um ihrer selbst willen geachtet weiß und sich selbst wie andere zu achten lernt (BVerfG FamRZ 2008, S, 2185).

Der regelmäßige Umgang eines Kindes mit jedem Elternteil gehört deshalb in der Regel zum Wohl des Kindes. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

